



C/2023/603

16.11.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. November 2023

(C/2023/603)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0868	CAD	Kanadischer Dollar		1,4854
JPY	Japanischer Yen		163,39	HKD	Hongkong-Dollar		8,4852
DKK	Dänische Krone		7,4588	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7985
GBP	Pfund Sterling		0,87188	SGD	Singapur-Dollar		1,4645
SEK	Schwedische Krone		11,4510	KRW	Südkoreanischer Won		1 410,50
CHF	Schweizer Franken		0,9640	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,7127
ISK	Isländische Krone		153,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8702
NOK	Norwegische Krone		11,7460	IDR	Indonesische Rupiah		16 825,84
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0781
CZK	Tschechische Krone		24,506	PHP	Philippinischer Peso		60,546
HUF	Ungarischer Forint		377,30	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3970	THB	Thailändischer Baht		38,560
RON	Rumänischer Leu		4,9704	BRL	Brasilianischer Real		5,2829
TRY	Türkische Lira		31,1558	MXN	Mexikanischer Peso		18,8419
AUD	Australischer Dollar		1,6648	INR	Indische Rupie		90,2937

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/796

16.11.2023

Sonderbericht 26/2023:

„Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Fortschritte bei der Durchführung werden gemessen, zur Erfassung der Leistung reicht der Rahmen aber nicht aus“

(C/2023/796)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 26/2023 „Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Fortschritte bei der Durchführung werden gemessen, zur Erfassung der Leistung reicht der Rahmen aber nicht aus“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-26>

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien

(C/2023/891)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern (optical fibre cables – im Folgenden „OFC“) mit Ursprung in Indien gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 3. Oktober 2023 von Europacable (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für OFC gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu untersuchende Ware

Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um Kabel aus optischen Monomode-Fasern, bestehend aus einer oder mehreren einzeln umhüllten Fasern, mit einem Schutzmantel, auch mit elektrischen Leitern, auch anschlussfertig (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- i) Kabel mit einer Länge von weniger als 500 Metern, bei denen alle optischen Fasern einzeln an einem oder beiden Enden mit betriebsbereiten Anschlüssen versehen sind,
- ii) Kabel für den Untersee-Einsatz, mit Kunststoffisolierung, die einen Kupfer- oder Aluminiumleiter enthalten und in denen die Fasern in einem oder mehreren Metallmodulen liegen.

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. Dumpingbehauptung

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in Indien (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit unter dem KN-Code ex 8544 70 00 (TARIC-Codes 8544 70 00 10 und 8544 70 00 91) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der zu untersuchenden Ware in Abschnitt 2.

Die Behauptung, die Ausfuhren aus Indien seien gedumpte, stützt sich auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis der zu untersuchenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

4. Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Union gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde.

5.1. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller (*) der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land sind gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. Untersuchung der ausführenden Hersteller

a) Stichprobenverfahren

Da in Indien möglicherweise eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen ist und um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD695_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER.

(*) Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden Indiens Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden Indiens und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden Indiens) davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen in die Stichprobe einbezogen wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2692>) zur Verfügung.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird ⁽⁹⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2692>) zur Verfügung. Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

⁽⁹⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

5.3.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus Indien in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführerstichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2692>) zur Verfügung.

5.4. Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

⁽⁶⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽⁷⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2692>) zur Verfügung.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen dazu zu übermitteln, ob die Einführung von Maßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu untersuchenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2692>) zur Verfügung.

Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite ⁽⁸⁾.

5.7. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.

⁽⁸⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.8. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Behandlung) ⁽⁹⁾ tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail-Adresse (Dumping): TRADE-AD695-OFC-dumping@ec.europa.eu

E-Mail-Adresse (Schädigung und Unionsinteresse): TRADE-AD695-OFC-injury@ec.europa.eu

⁽⁹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

6. Zeitplan für die Untersuchung

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 13 Monaten, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar im Normalfall spätestens 7 Monate, allerspätestens jedoch 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission 4 Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden 3 Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers 4 Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Intervention, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD HANDEL abrufbar: <https://europa.eu/vr4g9W>.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

☐	Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)
☐	Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON KABELN AUS OPTISCHEN FASERN MIT URSPRUNG IN INDIEN

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die zu überprüfende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Indien in EUR sowie die entsprechende Menge in Kabelkilometern.

	Kabelkilometer	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in Indien		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Indien		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Tätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Geben Sie bitte die Namen Ihrer Lieferanten an und machen Sie sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2023/893

16.11.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.101998

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/893)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.7.2023
Nummer der Beihilfe	SA.101998
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	
Rechtsgrundlage	De kaderwet EZK- en LNV-subsidies
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Erneuerbare Energien
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 245 600 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	1.9.2023 — 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Energieversorgung, VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Rijksdienst voor Ondernemend Nederland Mandemaat 3, 9405 TG Assen
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/902

16.11.2023

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Gegenwerte der Schwellenwerte der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU
und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

(C/2023/902)

Für die in den Richtlinien 2014/23/EU ⁽¹⁾, 2014/24/EU ⁽²⁾, 2014/25/EU ⁽³⁾ und 2009/81/EG ⁽⁴⁾ festgesetzten Schwellenwerte gelten in den nationalen Währungen der EU-Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, folgende Gegenwerte:

80 000 EUR	BGN	Lew	156 464
	CZK	Tschechische Krone	1 955 200
	DKK	Dänische Krone	595 344
	HUF	Forint	30 628 000
	PLN	Zloty	370 968
	RON	Rumänischer Leu	394 864
	SEK	Schwedische Krone	865 008

143 000 EUR	BGN	Lew	279 679
	CZK	Tschechische Krone	3 494 920
	DKK	Dänische Krone	1 064 177
	HUF	Forint	54 747 550
	PLN	Zloty	663 105
	RON	Rumänischer Leu	705 819
	SEK	Schwedische Krone	1 546 202

221 000 EUR	BGN	Lew	432 232
	CZK	Tschechische Krone	5 401 240
	DKK	Dänische Krone	1 644 638
	HUF	Forint	84 609 850
	PLN	Zloty	1 024 799
	RON	Rumänischer Leu	1 090 812
	SEK	Schwedische Krone	2 389 585

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽⁴⁾ ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

443 000 EUR	BGN	Lew	866 419
	CZK	Tschechische Krone	10 826 920
	DKK	Dänische Krone	3 296 717
	HUF	Forint	169 602 550
	PLN	Zloty	2 054 235
	RON	Rumänischer Leu	2 186 559
	SEK	Schwedische Krone	4 789 982

750 000 EUR	BGN	Lew	1 466 850
	CZK	Tschechische Krone	18 330 000
	DKK	Dänische Krone	5 581 350
	HUF	Forint	287 137 500
	PLN	Zloty	3 477 825
	RON	Rumänischer Leu	3 701 850
	SEK	Schwedische Krone	8 109 450

1 000 000 EUR	BGN	Lew	1 955 800
	CZK	Tschechische Krone	24 440 000
	DKK	Dänische Krone	7 441 800
	HUF	Forint	382 850 000
	PLN	Zloty	4 637 100
	RON	Rumänischer Leu	4 935 800
	SEK	Schwedische Krone	10 812 600

5 538 000 EUR	BGN	Lew	10 831 220
	CZK	Tschechische Krone	135 348 720
	DKK	Dänische Krone	41 212 688
	HUF	Forint	2 120 223 300
	PLN	Zloty	25 680 260
	RON	Rumänischer Leu	27 334 460
	SEK	Schwedische Krone	59 880 179



C/2023/906

16.11.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109170

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/906)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.11.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109170
Mitgliedstaat	Österreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF — Scheme for accelerated investments in sectors strategic for the transition towards a net-zero economy
Rechtsgrundlage	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm TWIN Transition der Transformationsoffensive des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 200 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Stubenring 1, 1010 Wien
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/908

16.11.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.105338

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/908)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.105338
Mitgliedstaat	Finnland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	SA.105338 TCTF-RRF: Support for the development of renewable methane and renewable methanol production
Rechtsgrundlage	The Act on Discretionary Government Transfers (688/2001), Government Decree on aid for Energy Investments under Finland's Recovery and Resilience Plan in 2022–2026 (1112/2021)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Erneuerbare Energien
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 65 628 400 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	30.10.2023 — 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Economic Affairs and Employment P.O.Box 32, FI-00023 Government, Finland
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/1000

16.11.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107569

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1000)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.107569
Mitgliedstaat	Italien
Region	Italien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF — Contratti di sviluppo agroindustriali — 2023
Rechtsgrundlage	Semplificazione degli strumenti di attrazione degli investimenti e di sviluppo d'impresa; Adeguamento alle nuove norme in materia di aiuti di Stato previste dal regolamento (UE) n. 651/2014 dello strumento dei contratti di sviluppo; Modifiche al Decreto del Ministro dello sviluppo economico 9 dicembre 2014
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 910 000 000 EUR Jährliche Mittel: 130 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero delle imprese e del made in Italy Via Molise n. 2 — 00187 Roma
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/1006

16.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11354 — GRAIN / BAM / BLACKSTONE / PTI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1006)

1. Am 8. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Grain Management, LLC („Grain“, USA), kontrolliert von David J Grain,
- BlackRock Alternatives Management, LLC („BAM“, USA) in der Eigenschaft als Anlageverwalter für den BlackRock Global Infrastructure Fund IV, SCSp („BGIF IV“, Luxemburg), kontrolliert von BlackRock, Inc. („Blackrock“, USA),
- Blackstone Inc. („Blackstone“, USA),
- Phoenix Tower US Holdings, L.P. („PTI“, USA), derzeit kontrolliert von Blackstone.

Blackstone, Grain und BAM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PTI erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Grain ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf Investitionen im Kommunikationssektor liegt.
- BAM bietet Portfolioaufbau, Vermögensverwaltung und Anlageberatung an. BAM kontrolliert und verwaltet Investitionsentscheidungen von BGIF IV, einem Fonds, dessen Schwerpunkt auf Investitionen in die Wertschöpfungskette in den Bereichen Digital-, Verkehrs-, Energie- und Strominfrastruktur liegt.
- Blackstone ist weltweit in der alternativen Vermögensverwaltung tätig.

3. PTI ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Eigentümer und Betreiber passiver drahtloser Infrastrukturstandorte in den USA, Lateinamerika, der Karibik und Europa. Im EWR ist PTI Eigentümer und Betreiber passiver Telekommunikationsinfrastruktur (Masten) in Zypern, Frankreich, Italien, Irland, Malta und Spanien. PTI erwirbt derzeit auch Masten in Deutschland.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11354 — GRAIN / BAM / BLACKSTONE / PTI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2023/1007

16.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11340 — I SQUARED CAPITAL / TDR CAPITAL / APPLUS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1007)

1. Am 8. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- I Squared Capital Advisors LLC („I Squared Capital“, USA),
- TDR Capital LLP („TDR Capital“, Vereinigtes Königreich),
- Applus Services S.A. („Applus“, Spanien).

I Squared Capital und TDR Capital werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Applus erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 14. September 2023 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- I Squared Capital ist ein unabhängig verwalteter globaler Infrastrukturbetreiber mit Schwerpunkt auf Sektoren wie Energie, Versorgungsunternehmen, Telekommunikation, Gesundheitsversorgung und Verkehr in Nordamerika, Europa und bestimmten anderen wachstumsstarken Volkswirtschaften weltweit,
- TDR Capital ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die schwerpunktmäßig in unterschiedliche Branchen investiert: Kraftstoffe, Einzelhandel, Fitnessclubs, Autowaschanlagen, Dienstleistungen für ungenutzte Immobilien, Renovierungsdienstleistungen für Sozialwohnungen im Vereinigten Königreich, Pubs und Restaurants, Küstenschifffahrt, Lebensversicherungen und Altersvorsorgeprodukte im Vereinigten Königreich.

3. Applus ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Applus ist an den spanischen Börsen notiert und im Prüfungs-, Inspektions- und Zertifizierungssektor tätig, mit folgenden vier Hauptsparten: i) Automotive: Fahrzeuginspektionsleistungen, ii) Energy and Industry: Inspektions-, Prüfungs- und Ingenieursleistungen sowie technische Beratung in den Bereichen erneuerbare Energien, Infrastruktur, herkömmliche Energie sowie Öl und Gas, iii) IDIADA: Entwurf, Prüfung, Konstruktion und Zertifizierung von Kraftfahrzeugen, iv) Laboratories: Struktur- und Werkstoffprüfungen sowie Ingenieurs-, Zertifizierungs- und Kalibrierleistungen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11340 — I SQUARED CAPITAL / TDR CAPITAL / APPLUS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11266 — KANTON GRAUBÜNDEN / SWISS ENERGY INFRASTRUCTURE / REPOWER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1008)

Am 9. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11266 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/1009

16.11.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11090 — EFMS / SK SQUARE / SK SHIELDUS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1009)

Am 8. Mai 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11090 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/1011

16.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11348 - CONTEMPORARY AMPEREX TECHNOLOGY / ANEKA TAMBANG / FENI HALTIM / HPAL JOINT VENTURE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1011)

1. Am 7. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Contemporary Amperex Technology Co. Limited, kontrolliert durch HongKong CBL Limited (zusammen „Contemporary Amperex Technology“, China),
- PT Aneka Tambang Tbk („Aneka Tambang“, Indonesien), kontrolliert von Mining Industry Indonesia,
- PT Feni Haltim („Feni Haltim“, Indonesien) und
- HPAL JV (Indonesien).

Contemporary Amperex Technology und Aneka Tambang werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Feni Haltim und HPAL JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem bestehenden Gemeinschaftsunternehmen (Feni Haltim) und durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen (HPAL JV).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Contemporary Amperex Technology ist ein Batteriehersteller und -technologieunternehmen, das sich auf die Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien für Elektrofahrzeuge sowie von Energiespeichersystemen und Batteriemanagementsystemen spezialisiert hat.
- Aneka Tambang ist im Abbau verschiedener Arten von Mineralen und in diesem Zusammenhang in den Bereichen Industrie, Handel, Verkehr und Dienstleistungen tätig.

3. Feni Haltim ist in den Bereichen Verkehr, Versand und Leasing von Vermögensgegenständen wie schwere Ausrüstungen, Fahrzeuge, Gebäude, Grundstücke und Terminals tätig. Nach Durchführung des geplanten Zusammenschlusses wird Feni Haltim i) als Hüttenunternehmen in Indonesien sowie ii) in der Herstellung und dem Verkauf von Ferronitrat tätig sein und iii) Industrieparks für verschiedene Tätigkeiten, einschließlich Verhüttung, betreiben.

HPAL JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Entwicklung, Bau, Betrieb und Wartung einer hydrometallurgischen Anlage zur Herstellung von gemischtem Hydroxidniederschlag mit einem Nickelgehalt von mindestens 35 % und einem Kobaltgehalt von mindestens 1,5 % in der Trockenmasse für die End-zu-End-Batterieherstellung.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11348 - CONTEMPORARY AMPEREX TECHNOLOGY / ANEKA TAMBANG / FENI HALTIM / HPAL JOINT VENTURE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2023/1012

16.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.11347 - CARLYLE / GTCR / CAPTRUST
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1012)

1. Am 8. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Carlyle Group Inc. („Carlyle“, USA),
- GTCR, LLC („GTCR“, USA),
- The Capfinancial Group, LLC („CAPTRUST“, USA), kontrolliert von GTCR.

Carlyle und GTCR werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CAPTRUST erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlyle ist ein global tätiges Unternehmen für alternative Vermögensverwaltung mit Sitz in den USA und verwaltet Fonds, die weltweit in Folgendes investieren: i) globale private Beteiligungen, ii) globales Kreditgeschäft und iii) Investitionslösungen,
- GTCR ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in den USA, die vor allem in Wachstumsunternehmen in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Finanztechnologie, Gesundheitswesen, Technologie, Medien und Telekommunikation sowie Unternehmensdienstleistungen investiert,
- CAPTRUST ist ein unabhängiger registrierter Anlageberater mit Sitz in den USA, der Privatkunden und institutionellen Anlegern Anlageberatungs-, Vermögensverwaltungs- und Planungsdienste anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11347 - CARLYLE / GTCR / CAPTRUST

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Zahlungsdiensteverordnung im Binnenmarkt und dem Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt

(C/2023/1019)

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich.)

Am 28. Juni 2023 legte die Europäische Kommission zwei Vorschläge vor: einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/21 (der „Vorschlag für eine Zahlungsdiensteverordnung“) und einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (der „Vorschlag für eine dritte Zahlungsdiensterichtlinie“) – zusammen „die Vorschläge“.

Bei Zahlungsdiensten werden häufig personenbezogene Daten verarbeitet, die sensible Informationen über eine betroffene Person enthalten können. Der EDSB begrüßt daher die Bemühungen, die unternommen wurden, um die Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung ⁽¹⁾ („DSGVO“) zu gewährleisten. Er unterstreicht zudem die Notwendigkeit einer klaren Unterscheidung zwischen den „Erlaubnissen“ gemäß den Vorschlägen und der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung.

Eines der Ziele der Vorschläge besteht darin, den Anbietern von Zahlungssystemen und Zahlungsdiensten die Möglichkeit zu geben, besondere Kategorien personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für Zahlungsdienste zu verarbeiten. Da die Verarbeitung solcher Daten einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten darstellen kann, ist es wichtig, dass die Rechtsvorschriften präzise genug sind, um den objektiven Zusammenhang zwischen jeder Datenkategorie in einem bestimmten Zahlungskontext und dem zu erreichenden Ziel des öffentlichen Interesses aufzuzeigen.

Der EDSB begrüßt, dass die Vorschläge kontoführende Zahlungsdienstleister dazu verpflichten würden, dem Nutzer ein Dashboard zur Verfügung zu stellen, mit dem er die von ihm erteilten Erlaubnisse überwachen und verwalten kann. Um das Risiko einer unrechtmäßigen Weitergabe personenbezogener Daten durch kontoführende Zahlungsdienstleister weiter zu verringern, empfiehlt der EDSB,

- sicherzustellen, dass im Dashboard auf den/die speziell benannten Zahlungsdienst(e) verwiesen wird, für den/die der Nutzer seine Erlaubnis erteilt hat;
- zu gewährleisten, dass Zugangsverlangen auf das für die Erbringung der erbetenen Dienstleistung erforderliche Maß beschränkt bleiben;
- Klarheit in Bezug auf die Rechtsgrundlage von Zugangsverlangen zu gewährleisten,
- dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu gestatten, die vom Zahlungsdienstnutzer erteilte Erlaubnis zu überprüfen oder geeignete alternative Garantien in den Vorschlag für eine Zahlungsdiensteverordnung aufzunehmen.

Schließlich empfiehlt der EDSB, eine enge Zusammenarbeit zwischen den gemäß dem Vorschlag zuständigen Behörden und den Datenschutzaufsichtsbehörden sicherzustellen, um eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Vorschläge und des EU-Datenschutzrechts zu gewährleisten. Der EDSB empfiehlt daher, in Artikel 93 Absatz 3 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung ausdrücklich auf die für die Überwachung und Durchsetzung des Datenschutzrechts zuständigen Aufsichtsbehörden zu verweisen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

1. Einleitung

1. Am 28. Juni 2023 legte die Europäische Kommission zwei Vorschläge vor: einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/21 (der „Vorschlag für eine Zahlungsdiensteverordnung“) ⁽²⁾ und einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (der „Vorschlag für eine dritte Zahlungsdiensterichtlinie“) ⁽³⁾ – zusammen „die Vorschläge“.
2. Dem Vorschlag für eine Zahlungsdiensteverordnung und dem Vorschlag für eine dritte Zahlungsdiensterichtlinie sind jeweils drei Anhänge beigefügt (insgesamt sechs Anhänge), in denen die Arten der Zahlungsdienste (Anhang I) sowie die Art der E-Geld-Dienste (Anhang II) beschrieben werden, die in den Anwendungsbereich der Vorschläge fallen. Schließlich enthält Anhang III eine Entsprechungstabelle, die zeigt, welche Bestimmungen der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG welchen Bestimmungen der Vorschläge entsprechen.
3. Der EDSB stellt fest, dass die von den Vorschlägen abgedeckten Arten von Diensten im Wesentlichen die gleichen zu sein scheinen wie die Dienste, die von der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG („zweite Zahlungsdiensterichtlinie“ bzw. „PSD2“) ⁽⁴⁾ erfasst werden.
4. Die spezifischen Zielsetzungen des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung lauten ⁽⁵⁾:
 - a. Stärkung des Nutzerschutzes und des Vertrauens in den Zahlungsverkehr, insbesondere durch die Verbesserung der Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen über Betrug, die Ausweitung der Überprüfung der internationalen Kontonummer (IBAN) auf alle Überweisungen und die Verbesserung der Nutzerrechte und -informationen;
 - b. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Open-Banking-Diensten durch: i) die Verpflichtung der kontoführenden Zahlungsdienstleister, eine dedizierte Datenzugangsschnittstelle und „Erlaubnis-Dashboards“ einzurichten, um den Nutzern die Verwaltung ihrer gewährten Open-Banking-Zugangserlaubnisse zu ermöglichen, und ii) die Festlegung detaillierterer Spezifikationen für Mindestanforderungen an Open-Banking-Datenschnittstellen;
 - c. Verbesserung der Durchsetzung und Umsetzung des Rechtsrahmens für Zahlungsdienste in den Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ersetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie durch eine unmittelbar geltende Verordnung („Vorschlag für eine Zahlungsdiensteverordnung“), mit der unklare Aspekte der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie präzisiert werden, und durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und anderen Behörden;
 - d. Verbesserung des (direkten oder indirekten) Zugangs zu Zahlungssystemen und Bankkonten für Nicht-Banken-Zahlungsdienstleister, einschließlich Zahlungsauslösedienstleistern (PISP) und Kontoinformationsdienstleistern (AISP).
5. Die Vorschläge werden in Verbindung mit dem Vorschlag für eine Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten („FiDA-Vorschlag“) ⁽⁶⁾ vorgelegt, der u. a. den Zugang zu anderen Finanzdaten als Zahlungskontodaten betrifft, die in den Anwendungsbereich der Vorschläge fallen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind ⁽⁷⁾.
6. Im Wesentlichen würde der Vorschlag für eine Zahlungsdiensteverordnung:
 - a. Anforderungen an die Transparenz der Bedingungen und Informationsanforderungen für Zahlungsdienste festlegen ⁽⁸⁾;

⁽²⁾ COM(2023) 367 final.

⁽³⁾ COM(2023) 366 final.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

⁽⁵⁾ COM(2023) 367 final, S. 5-6.

⁽⁶⁾ COM(2023) 360 final.

⁽⁷⁾ COM(2023) 367 final, S. 4.

⁽⁸⁾ Artikel 4 bis 26 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung.

- b. Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten festlegen, einschließlich Vorschriften über Datenzugangsschnittstellen für Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste ⁽⁹⁾ und über das Datenzugangsmanagement durch Zahlungsdienstnutzer ⁽¹⁰⁾; Vorschriften über den Datenschutz ⁽¹¹⁾; Vorschriften über Mechanismen für die Meldung und Überwachung von Betrugsfällen und den Austausch von Betrugsdaten ⁽¹²⁾; Vorschriften über die starke Kundenauthentifizierung ⁽¹³⁾; Vorschriften über Durchsetzungsverfahren, zuständige Behörden und Sanktionen ⁽¹⁴⁾; Vorschriften über Interventionsbefugnisse der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ⁽¹⁵⁾.
7. Der Vorschlag für eine dritte Zahlungsdiensterichtlinie stützt sich weitgehend auf Titel II der derzeitigen zweiten Zahlungsdiensterichtlinie über „Zahlungsdienstleister“, der nur für Zahlungsinstitute gilt. Der Vorschlag aktualisiert und präzisiert die Bestimmungen über Zahlungsinstitute und führt E-Geld-Institute als eine Unterkategorie von Zahlungsinstituten ein. Er enthält zudem Bestimmungen über Bargeldabhebungsdienste, die von Einzelhändlern oder unabhängigen Geldautomatenbetreibern angeboten werden ⁽¹⁶⁾.
8. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 147 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung und Erwägungsgrund 77 des Vorschlags für eine dritte Zahlungsdiensteverordnung. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB erfreut fest, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 der EU-DSVO zu den Vorschlägen konsultiert wurde.

12. Schlussfolgerungen

52. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB:

- (1) eine klare Unterscheidung zwischen dem Begriff „Erlaubnis“ und der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Rahmen der DSGVO vorzunehmen, indem in Erwägungsgrund 62 der Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung klargestellt wird, dass die „Erlaubnis“ nicht als „Zustimmung“ oder „ausdrückliche Zustimmung“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ausgelegt werden sollte;
- (2) in einem Erwägungsgrund klarzustellen, dass die Erteilung einer Erlaubnis durch den Zahlungsdienstnutzer insbesondere die Pflichten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern gemäß den Artikeln 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt lässt;
- (3) das für kontoführende Zahlungsdienstleister geltende Verbot der Überprüfung der Erlaubnis gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung zu überdenken oder im verfügbaren Teil der Vorschläge geeignete alternative Garantien einzuführen, um die Zahlungsdienstnutzer vor der Gefahr einer möglichen unrechtmäßigen Weitergabe personenbezogener Daten durch kontoführende Zahlungsdienstleister zu schützen, die dieses Verbot mit sich bringen könnte;
- (4) Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung dahingehend zu ändern, dass festgelegt wird, dass Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister keinen Zugang zu personalisierten Sicherheitsmerkmalen haben;
- (5) den Begriff „sensible Zahlungsdaten“ in Artikel 3 Absatz 38 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung zu präzisieren, insbesondere durch die Festlegung der Arten personenbezogener Daten, die unter diese Definition fallen;
- (6) anzugeben, für welche(n) bestimmte(n) Art(en) benannter Zahlungsdienste die Zahlungssysteme und der Zahlungsdienstleister zur Verarbeitung (welcher Kategorien) besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Artikel 80 der Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung berechtigt wären;
- (7) (in einem Erwägungsgrund) zu begründen, warum die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten für die benannten Zahlungsdienste in Artikel 80 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung notwendig und verhältnismäßig ist und nicht mit alternativen technischen Mitteln vermieden werden kann;
- (8) einen Verweis auf die Registrierung in Bezug auf die Protokollierung von Anmeldevorgängen (um zu überprüfen, ob ein unrechtmäßiger Zugang stattgefunden hat) in Artikel 80 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung aufzunehmen;

⁽⁹⁾ Artikel 35 bis 38 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung.

⁽¹⁰⁾ Artikel 43 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung.

⁽¹¹⁾ Artikel 80 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung.

⁽¹²⁾ Artikel 82 bis 84 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung.

⁽¹³⁾ Artikel 85 bis 86 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung.

⁽¹⁴⁾ Kapitel 8 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung.

⁽¹⁵⁾ Kapitel 9 des Vorschlags für eine Zahlungsdiensteverordnung.

⁽¹⁶⁾ COM(2023) 367 final, S. 7.

- (9) in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a einen Verweis auf den/die bezeichneten Zahlungsdienst(e) aufzunehmen, für den/die der Zahlungsdienstnutzer die Erlaubnis erteilt hat;
- (10) in Artikel 47 Absatz 2 in Bezug auf die Pflichten von Kontoinformationsdienstleistern die Anforderung gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b aufzunehmen, wonach Zahlungsdienstleister vom Zahlungsdienstnutzer nur die Daten anfordern können, die für die Erbringung der angeforderten Dienstleistung erforderlich sind;
- (11) von Zahlungsdienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern gemäß Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe b zu verlangen, kontoführende Zahlungsdienstleister über das Kundenkonto, zu dem Zugang beantragt wird, und über die Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der DSGVO und (gegebenenfalls) über die Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 2 der DSGVO, auf die sie sich für den Zugang zu den personenbezogenen Daten des Zahlungsdienstnutzers verlassen würden, zu informieren;
- (12) dass in Artikel 43 Buchstabe b, festgelegt wird, dass das Dashboard nicht in einer Weise konzipiert werden sollte, die die Zahlungsdienstnutzer ermutigen oder auf unangemessene Weise dazu beeinflussen würde, Erlaubnisse zu erteilen oder zu widerrufen;
- (13) eindeutig die Kategorien personenbezogener Daten festzulegen, die Zahlungsdienstleister im Rahmen von Transaktionsüberwachungsmechanismen verarbeiten dürfen (insbesondere durch die Festlegung einer Definition des Begriffs „Informationen über den Zahlungsdienstnutzer“ gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a);
- (14) angemessene Speicherfristen für die gemäß Artikel 83 erhobenen personenbezogenen Daten festzulegen;
- (15) eine Definition des Begriffs „Vereinbarung über den Informationsaustausch“ in Artikel 3 der Vorschläge über eine Zahlungsdienstverordnung aufzunehmen;
- (16) in dem Vorschlag für eine Zahlungsdienstverordnung ausdrücklich vorzusehen, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zur Betrugsbekämpfung gemäß Artikel 83 ausschließlich zu diesem spezifischen Zweck erfolgen darf und nicht zu einer Beendigung der Beziehung zwischen dem Kunden und dem Zahlungsdienstleister führen oder die Annahme des Zahlungsdienstnutzers bei einem anderen Zahlungsdienstleister beeinträchtigen darf;
- (17) in Artikel 93 Absatz 3 des Vorschlags für eine Zahlungsdienstverordnung die für die Überwachung und Durchsetzung des Datenschutzrechts zuständigen Aufsichtsbehörden ausdrücklich zu benennen.

Brüssel, 22. August 2023.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI



C/2023/1023

16.11.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11147 — NESTLE / PAI PARTNERS / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1023)

Am 28. Juli 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11147 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/1024

16.11.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11245 — GTCR / WORLDPAY)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1024)

Am 26. September 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11245 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/1025

16.11.2023

Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022

(C/2023/1025)

Der Europäische Rechnungshof veröffentlicht am 14. November 2023 seinen jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen.

Der Bericht kann ab dem 14. November 2023, 17.00 Uhr auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden:

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SAR-JUS-2022>



C/2023/1026

16.11.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10702 — KPS CAPITAL PARTNERS / REAL ALLOY EUROPE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1026)

Am 19. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10702 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/1043

16.11.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10986 — AXA SPAIN / GACM SPAIN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1043)

Am 5. Mai 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10986 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.